

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/315 vom 23. Mai 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_315

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/315 du 23 mai 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/315 del 23 maggio 2011

Regeste

Art. 16 und 59 ATSG: Überprüfung der Höhe des Valideneinkommens.
Rechtsschutzinteresse (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Mai 2011, IV 2009/315).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 16 ATSG (SR 830.1) wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann ferner auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 Erw. 3a). Die Beschwerdeführerin lässt vorliegend beantragen, es sei der Rentenberechnung ein höheres Valideneinkommen als von der Beschwerdegegnerin angenommen zugrunde zu legen.

E. 2

2.1 Zu prüfen ist vorweg die Beschwerdelegitimation bzw. die Frage, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Prüfung der Beschwerde hat (Art. 59 ATSG). Nach der Rechtsprechung muss für eine genaue Überprüfung des Invaliditätsgrads ein unmittelbares und aktuelles Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur nachgewiesen sein. Eine "Rechtsanwendung auf Vorrat" für hypothetische künftige Sachverhalte wird daher regelmässig ausgeschlossen (BGE 125 V 24 Erw. 1b; Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2005 i/S S. [I 791/03] Erw. 2.6.1). Wenn die IV-Stelle lediglich eine grobe Schätzung des Invaliditätsgrads vornimmt, ist dieser für die andern Sozialversicherungen nicht bindend; demzufolge lässt sich ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der entsprechenden Verfügung der IV-Stelle mittels Einsprache nicht mit dem Hinweis auf Ansprüche der versicherten Person gegenüber andern Sozialversicherungen (insbes. BVG-Invalidenrente) begründen (SVR-IV 2006 Nr. 11, Erw. 2.3 und 2.4). Beispielsweise vermag der Umstand, dass eine Witwe möglicherweise in der Zukunft wieder heiraten wird, was zum Verlust der Witwenrente

führen würde, kein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des durch die IV-Stelle lediglich grob geschätzten Invaliditätsgrades zu begründen; sollte die Witwe tatsächlich später erneut heiraten, wäre der Invaliditätsgrad auf der Grundlage ihres dannzumaligen Gesundheitszustandes zu bestimmen (SVR-IV 2006 Nr. 11, Erw. 2.6). 2.2 Bei der erstmaligen Rentenzusprechung (halbe Rente ab Mai 1994; IV-act. 13) wurde der Invaliditätsgrad gestützt auf die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bemessen (vgl. IV-act. 11). Die per 1. Januar 2002 zugesprochene ganze Rente basierte auf einem IV-Grad von 76 %. Dieser ergab sich durch den Vergleich eines Valideneinkommens (2002) von Fr. 46'000.-- und eines Invalideneinkommens von Fr. 11'000.-- (IV-act. 49). Für die Herabsetzung auf eine Dreiviertelsrente per 1. April 2004 errechnete die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 12. April 2006 einen Invaliditätsgrad von 62 % (Valideneinkommen von Fr. 47'840.-- und Invalideneinkommen von Fr. 18'121.--). Der angefochtenen Verfügung vom 5. August 2009 wurde ein Valideneinkommen 2008 von Fr. 49'658.-- und Invalideneinkommen von Fr. 0.-- zugrunde gelegt (IV-act. 136). Die Beschwerdeführerin lässt ihr Rechtsschutzinteresse mit dem Hinweis auf mögliche künftige Leistungsrückforderungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründen; letzteres könne sich negativ auf den Leistungsanspruch auswirken, wenn das Valideneinkommen nicht richtig festgelegt sei (act. G 8 S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass das Valideneinkommen - anders als etwa der Anspruch auf Integritätsentschädigung in der Unfallversicherung (vgl. etwa RKUV 1998 Nr. U 305 S. 432, Erw. 2d) - nicht ein separat beurteilbares Rechtsverhältnis (BGE 125 V 413 Erw. 2a), sondern einen Teilaspekt der streitgegenständlichen Invalidenrente darstellt, wie beispielsweise auch der Rentenbeginn und die Teuerungszulage (RKUV 1999 Nr. U 323 S. 98, Erw. 1b, 1998 Nr. U 305 S. 432, Erw. 2d; Urteil des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006: Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 7. Juni 2004 [U 186/03], Erw. 1). Somit kann das Valideneinkommen als solches nicht ein für alle Mal in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr stünde im Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit rentensenkender Auswirkung bei der Rentenüberprüfung auch das Valideneinkommen wieder zur Disposition (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 24. August 2007 [9C_237/07] Erw. 4, vom 30. April 2008 [9C_114/08] Erw. 3.1; BGE 125 V 417 Erw. 2d). Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (und auch später) stand jedoch die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit unbestrittenermassen nicht konkret zur Diskussion. Das Valideneinkommen kann unter diesen Umständen für sich allein nicht Prüfungsgegenstand bilden. Die Erzielung eines Invalideneinkommens wurde als gesundheitlich nicht mehr zumutbar erachtet mit dem Hinweis der Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerin nur noch unter grösster Mühe und unter Inkaufnahme einer zusätzlichen Gesundheitsbeeinträchtigung ihrer bisherigen Tätigkeit nachzukommen vermöge. Sie verzeichne auch gehäufte krankheitsbedingte Absenzen und habe über das Zumutbare hinaus gearbeitet (IV-act. 121-1/2). Unter diesen Gegebenheiten hatte somit die Beschwerdegegnerin keinen Anlass für eine genaue Festlegung des Valideneinkommens, zumal auch bei Annahme eines höheren Valideneinkommens es beim (maximalen) Invaliditätsgrad von 100 % geblieben wäre. Eine Bindungswirkung der Festlegung des Valideneinkommens im Zusammenhang mit der Festlegung von Leistungen anderer Versicherer wird weder geltend gemacht noch ist eine solche aus den Akten ersichtlich. Ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Sachverhalts ist dementsprechend zu verneinen.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.